

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. März 1961

Nummer 9

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 199 Genehmigung eines Wappens, eines Siegels und einer Flagge für
für die Gemeinde Hamb. S. 77
- 200 Wappen- und Siegelverleihung an die Gemeinde Pfalzdorf. S. 77
- 201 Rücknahme der zahnärztlichen Bestallung. S. 77
- 202 Genehmigung zum weiteren Betrieb von Wettannahmestellen. S. 78
- 203 Verlegung einer Wettannahmestelle. S. 78

Bau- und Wohnungswesen

- 204 Berichtigung. S. 78

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 205 Satzung des Schulverbandes Essen-Kettwig. S. 78

- 206 Hauptsatzung der Gemeinde Amern. S. 80
- 207 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Emmerich.
S. 82
- 208 Offenlegung der 1. Leitplan-Änderung der Gemeinde Pesch. S. 83
- 209 Begutachtungsverfahren der Bundesbahndirektion Essen. S. 83
- 210 Wegeeinzahlung in Hückeswagen. S. 83
- 211 Einziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Emmerich,
Fluren 32 und 33. S. 83
- 212 Wegeeinzahlung in Radevormwald. S. 83
- 213 Wegeeinzahlung in den Gemarkungen Allrath, Barrenstein und
Neuenhausen. S. 84
- 214 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 84

Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 199 Genehmigung eines Wappens, eines Siegels
und einer Flagge für die Gemeinde Hamb

Der Regierungspräsident
31. 21 — 04 (26)

Düsseldorf, den 14. Februar 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 6. Januar 1961 auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 genehmigt, daß die Gemeinde Hamb, Landkreis Moers, ein eigenes Wappen, Siegel und eine Flagge in entsprechender Ausgestaltung führt.

Wappenbeschreibung:

„In Gold (Gelb) unter einer blauen Glocke mit goldenem (gelbem) Klöppel zwei schwarze Balken.“

Flaggen(Banner)beschreibung:

„Das Banner besteht aus drei gleichlangen und gleichbreiten Bahnen in den Farben Gelb-Schwarz-Gelb, die in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt sind.“

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 77

- 200 Wappen- und Siegelverleihung
an die Gemeinde Pfalzdorf

Der Regierungspräsident
31. 21 — 04 (25)

Düsseldorf, den 14. Februar 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 26. Januar 1961 der Gemeinde Pfalzdorf, Landkreis Kleve, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 das Recht zur Führung von Wappen und Siegel verliehen.

Wappenbeschreibung:

„In grünem Felde eine silberne (weiße) Lilienhaspel, darauf ein schwarzer Herzschild mit einem goldenen (gelben), rotbewehrten und rotgekrönten Löwen.“

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 77

- 201 Rücknahme der zahnärztlichen Bestallung

Der Regierungspräsident
24. 21 — 00

Düsseldorf, den 17. Februar 1961

Mit Verfügung vom 15. 2. 1957 — 24. 32—05 — hat der Regierungspräsident in Arnsberg gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) die zahnärztliche Bestallung des

Dr. Reinhard Uhlmann, geboren am 11. 3. 1907 in Soest, jetzt wohnhaft in Blankenburg (Harz), Rübeländerstraße 8, zurückgenommen.

Die Originalapprobationsurkunde konnte nicht eingezogen werden, da sich Dr. U. in die SBZ begeben hat.

Ein Schreiben des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 22. 7. 1960 an den Rat des Bezirks Magdeburg, mit dem die Einziehung der Approbationsurkunde erbeten wurde, ist bisher unbeantwortet geblieben.

Sollte Herr Dr. U. in Ihrem Bereich auftreten, bitte ich die Einziehung der Originalbestallungsurkunde zu veranlassen und mir zuzuleiten.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 77

202 Genehmigung zum weiteren Betrieb von Wettannahmestellen

Der Regierungspräsident
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 14. Februar 1961

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBL. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. Juli 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen in Duisburg, Kuhlenwall 18, Leiter: Friedrich Dunker, und in Oberhausen, Havensteinstraße 52, Leiter: Heinrich Buschmann, unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1961 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 78

203 Verlegung einer Wettannahmestelle

Der Regierungspräsident
21. 14 — 51

Düsseldorf, den 17. Februar 1961

Der Buchmacher Max Bachmann, Düsseldorf, hat am 14. 2. 1961 seine Wettannahmestelle in Düsseldorf von der Königstraße 14—16 zur Karlstraße 136 verlegt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 78

Bau- und Wohnungswesen

204 Berichtigung

Der Regierungspräsident
34. 59 — 28

Düsseldorf, den 20. Februar 1961

Bei der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf — Nr. 6 — vom 9. 2. 1961 unter Ziffer 153 — S. 59 — veröffentlichten Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Opladen muß es am Schluß der Verordnung statt „Opladen, den 14. Juli 1959“ richtig heißen: „Opladen, den 14. Juli 1960.“

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 78

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

205 Satzung des Schulverbandes Essen-Kettwig

Auf Grund des § 33 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) haben der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 8. Juni 1960 und der Rat der Stadt Kettwig in der Sitzung am 18. Juni 1960 folgende Satzung des Schulverbandes Essen-Kettwig beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Essen und Kettwig bilden nach § 11 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) einen Schulverband.

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Pierburger Schule (evangelische Volksschule).

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Essen-Kettwig“.

(2) Er hat seinen Sitz in Kettwig.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind der Schulverbandsausschuß und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung des Schulverbandsausschusses

(1) Der Schulverbandsausschuß besteht aus 4 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Vertretungskörperschaften der Stadt Essen und der Stadt Kettwig gewählt werden.

(2) Für jedes Mitglied des Schulverbandsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahl erfolgt für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Schulverbandsausschuß erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Nachfolger für die restliche Wahlzeit zu wählen.

(5) Der Schulverbandsausschuß wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 25 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Zuständigkeit des Schulverbandsausschusses

(1) Der Schulverbandsausschuß beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

- a) die Bildung des Schulausschusses,
- b) die Bildung des Schulbezirks,
- c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- d) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Schulverbandes.

(2) Der Schulverbandsausschuß entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Schulverbandsausschuß nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

§ 7

Beschlüsse des Schulverbandsausschusses

(1) Beschlüsse des Schulverbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Schulverbandsausschusses nach § 5 Abs. 1 der Satzung.

(3) Der Beschluß über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

(4) Für die Beschlußfähigkeit und Abstimmungen gelten §§ 34 und 35 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8

Sitzungen des Schulverbandsausschusses

(1) Der Schulverbandsausschuß wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen, mindestens zweimal im Rechnungsjahr. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.

(2) Die Sitzungen des Schulverbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Über die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsit-

zenden, einem weiteren Mitglied und dem Schulverbandsvorsteher oder dem benannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

(1) Der Schulverbandsausschuß wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO. NW. entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und dessen Stellvertreter dürfen dem Schulverbandsausschuß nicht angehören.

(2) Soweit für die Angelegenheit des Schulverbandes nicht der Schulverbandsausschuß oder der Schulausschuß zuständig sind, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse des Schulverbandsausschusses vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.

(4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher, seinem Stellvertreter oder von einem bevollmächtigten Beamten unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und dem Schulverbandsausschuß vorzulegen.

(2) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt. Für die Stadt Essen tritt an die Stelle der Kreisumlage die Landschaftsverbandsumlage.

(3) Gehört ein Verbandsmitglied zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich die Umlagegrundlage im Sinne des Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus dem Gebiet des Verbandsmitglieds eine Schule des Schulverbandes besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder aus dem Gebiet des Verbandsmitglieds. Das gilt entsprechend, wenn ein Verbandsmitglied eigene Schulen gleicher Art unterhält.

(4) Für die Verteilung nach Abs. 2 und 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Mai der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

(5) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuß auf die Umlage in Höhe eines Viertel des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluß des Rechnungsjahres.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Schulverbandsausschusses und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die

öffentlich bekanntzumachen sind, werden in den amtlichen Verkündigungsblättern der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Rechnungsjahres.

(2) Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens ist der Schulverband aufgelöst.

§ 13

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen zu verteilen.

§ 14

Anwendung der Kommunalverfassung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 15

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Essen, den 8. August 1960

Kettwig, den 12. September 1960

Der Oberbürgermeister
der Stadt Essen
Nieswandt

Der Bürgermeister
der Stadt Kettwig
Fiedler

Festgestellt gemäß § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958.

Düsseldorf, den 18. Januar 1961

44/C — I — 1 — Kettwig

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Leidinger

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 78

206

Hauptsatzung der Gemeinde Amern

Der Rat der Gemeinde Amern hat auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Sitzung vom 3. Februar 1961 folgende Hauptsatzung erlassen.

Teil I — Grundlagen

Artikel 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde Amern ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Kempen-Krefeld und grenzt im Norden an die Gemeinden Brüngen und Boisheim, im Osten an die Gemeinden Dülken und Waldniel, im Süden an die Gemeinden Waldniel und Niederkrüchten und im Westen an die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Das Gemeindegebiet umfaßt 2247 ha; es ist in der dieser Hauptsatzung angeschlossenen topographischen Karte schwarz umrandet.

Artikel 2

Hoheitszeichen

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt im gespaltenen Schild vorn in Gelb (Gold) den schwarzen Jülicher Löwen, hinten in Silber (Weiß) 3 blaue Balken.

2. Die Gemeindeflagge (Banner) besteht aus 2 gleichlangen und gleichbreiten Bahnen in den Farben Blau-Weiß und ist über der Mitte nach oben mit dem Wappen der Gemeinde belegt.

3. Das Dienstsiegel der Gemeinde ist das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Amern Kreis Kempen-Krefeld“.

Artikel 3

Verwendung der Hoheitszeichen

1. Über die Zulässigkeit der Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte beschließt der Rat.

2. Die Gemeindeflagge darf in der Regel nur zur Beflaggung der öffentlichen Gebäude sowie der Straßen und Plätze der Gemeinde bei öffentlichen Anlässen verwendet werden. Der Bürgermeister kann im Einzelfalle Ausnahmen zulassen.

3. Der Bürgermeister und der Gemeindedirektor führen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ein Dienstsiegel. Wer innerhalb der Verwaltung zur Führung des vereinfachten Dienstsiegels in Form eines Gummistempels berechtigt ist, bestimmt der Gemeindedirektor.

Teil II — Rat der Gemeinde

Artikel 4

Bezeichnungen

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Amern“; die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Gemeindevorordneter“ bzw. „Gemeindevorordnete“.

Artikel 5

Vorsitz

Der vom Rat gewählte Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses. Er wird vertreten durch den von der Ratsversammlung zu wählenden Stellvertreter.

Artikel 6

Verfahren des Rates

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse regelt eine vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.

Artikel 7

Aufgaben des Rates

Der Rat der Gemeinde entscheidet in den nicht übertragbaren Angelegenheiten. Er kann alle Gemeindeangelegenheiten beschließen, auch soweit sie zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Gemeindedirektors gehören, es sei denn, daß dies dem Gesetz widerspricht.

Artikel 8

Entschädigung

1. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten der Bürgermeister und sein Vertreter eine Aufwandsentschädigung.

2. Die Ratsmitglieder erhalten eine Entschädigung für die ihnen durch die Amtstätigkeit entstehenden Aufwendungen. Diese Entschädigung wird auch den in den Ausschüssen vertretenen Bürgerschaftsvertretern gezahlt.

3. Die Höhe der Entschädigungen setzt der Rat fest.

Teil III — Ausschüsse

Artikel 9

1. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuß,
- b) Rechnungsprüfungsausschuß,
- c) Personalausschuß,
- d) Schulausschuß,
- e) Bauausschuß,
- f) Sportausschuß.

2. Nicht ständige Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Auftrag erfüllt ist oder der Rat es beschließt.

3. Die Anzahl der Ausschußmitglieder bestimmt der Rat nach jeder Neuwahl. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Artikel 10

Beratende Mitglieder

Zu den Ausschüssen können beratende Mitglieder aus der Bürgerschaft nach näherer Bestimmung durch den Rat hinzugezogen werden. Dies gilt nicht für den Haupt- und Finanzausschuß sowie den Rechnungsprüfungsausschuß.

Artikel 11

Die Vorsitzenden und ihre Aufgaben

1. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuß führt der Bürgermeister. Die übrigen Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter in der ersten Sitzung aus der Mitte der ihnen angehörenden Ratsmitglieder.

2. Der Vorsitzende eines Ausschusses handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

Artikel 12

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen bestellt der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit den Vorsitzenden.

Artikel 13

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

1. Der Haupt- und Finanzausschuß berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlußfassung durch

den Rat vorbehalten sind oder von ihm entschieden werden sollen.

2. Er entscheidet über die ihm gesetzlich obliegenden Gegenstände sowie in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder durch diese Hauptsatzung einem anderen Ausschuß übertragen oder für die der Rat oder der Gemeindedirektor zuständig sind.

Mit der vorstehenden Einschränkung werden ihm übertragen:

- a) die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 LBO. sowie von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VI b TO.A und allen Arbeitern,
- b) Auftragsvergaben bis zur Auftragssumme von 10 000,— DM,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen bis zum Betrag von 10 000,— DM,
- d) die Entscheidung über die Widersprüche gegen die Heranziehung zu Gemeindeabgaben sowie bei der Ausübung des Anschluß- und Benutzungszwanges bei gemeindlichen Einrichtungen,
- e) die Entscheidung über die Anträge auf Zuwendungen von Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Körperschaften, sofern Mittel im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitstehen.

Artikel 14

Aufgaben der übrigen Ausschüsse

Die Aufgaben der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, Beschlüssen des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses.

Artikel 15

Delegationsrecht der Ausschüsse

Die Ausschüsse können die ihnen erteilten Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall auf den Gemeindedirektor übertragen.

Teil IV — Verwaltung

Artikel 16

Gemeindedirektor

1. Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter. Seine Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Ihm werden übertragen:

- a) die Stundung von Geldforderungen bis zum Betrage von 1000,— DM,
- b) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zum Betrage von 500,— DM,
- c) die Beschaffung der Büroeinrichtungen und Büromaschinen im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel im Einzelfall bis zu 1000,— DM, im übrigen nach Vorlage im Rat,
- d) die Vergabe von Aufträgen, für die eine Ausschreibung wegen ihrer Geringfügigkeit nicht erfolgt, sowie die Vergabe bei Ausschreibungen nach der VOB bis zum Betrag von 1000,— DM im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien,
- e) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, soweit sie sich nicht auf die Heranziehung zu Gemeindeabgaben beziehen oder auf Grund eines Beschlusses des Rates oder eines Ausschusses ergangen sind.

Über die vom Gemeindedirektor niedergeschlagenen Beträge ist dem Haupt- und Finanzausschuß bis zum Ende des Rechnungsjahres zu berichten.

2. Weiter obliegen dem Gemeindedirektor die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung. Was als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen ist, wird dem pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

Artikel 17

Gemeindebeamte

1. Beigeordnete und ein Kämmerer werden nicht bestellt.

2. Zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors bestellt der Rat einen Beamten der Gemeindeverwaltung.

3. Wer bei verpflichtenden Erklärungen neben dem Gemeindedirektor zu unterzeichnen hat, bestimmt der Gemeindedirektor durch Dienstanweisung.

Artikel 18

Genehmigung und Unterzeichnung von Verträgen

1. Dienst-, Werk- und Lieferverträge mit Mitgliedern des Rates oder eines Ausschusses oder mit dem Gemeindedirektor oder den leitenden Dienstkräften der Gemeindeverwaltung bedürfen der Zustimmung des Rates, soweit ihr Gegenstand einen Wert von 2000,— DM übersteigt, im übrigen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

Sonstige Verträge bis zu 500,— DM sowie Miet- und Pachtverträge bis zum Werte von 1500,— DM (Jahresmiete) bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

2. Verträge mit Rats- und Ausschußmitgliedern werden durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten unterzeichnet.

Verträge mit dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde unterzeichnet im Auftrage des Rates der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und ein weiteres Ratsmitglied.

Teil V — Bekanntmachungen

Artikel 19

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

1. Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 2 GO.).

2. In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor die Bekanntmachung.

Artikel 20

Form der Bekanntmachung

1. Rechtsverordnungen (z. B. ordnungsbehördliche Verordnungen usw.) sowie Ortssatzungen (mit Ausnahme der Haushaltssatzungen, deren Offenlegung und Bekanntgabe in den §§ 86 und 88 GO. NW. geregelt sind) werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

2. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im Art. 21 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

Artikel 21

Vereinfachte Form der Bekanntmachung

1. Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Wortlaut des zu veröffentlichenden Schriftsatzes oder er weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin.

2. Die Dauer des Aushanges oder der Offenlegung beträgt sieben volle Tage. Die durchgeführte Bekanntmachung ist durch einen Beamten auf dem bekanntgemachten Schriftstück zu bescheinigen.

3. Auf die nach Art. 20 Abs. 1 bewirkte Bekanntmachung ist an den übrigen Bekanntmachungsstellen der Gemeinde hinzuweisen.

Artikel 22

Bekanntmachung von Ratsprotokollen

1. Die Protokolle über die vom Rat in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind vom Gemeindedirektor durch Aushang öffentlich bekannt zu geben, soweit der Rat nicht im Einzelfalle etwas anderes beschließt.

2. Die Niederschrift über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglied sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses auszufertigen.

Teil VI — Schlußvorschriften

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat in seiner Sitzung am 22. 9. 1953 beschlossene Hauptsatzung außer Kraft.

Amern, den 3. Februar 1961

Der Bürgermeister
der Gemeinde Amern

Dr. Pielen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 80

207

Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Emmerich

Laut Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 22. 2. 1961 — veröffentlicht am 2. 3. 1961 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ sowie an den Anschlagtafeln der Stadt — liegt die von der Stadtvertretung am 21. 2. 1961 beschlossene 1. Änderung des Leitplanes mit den Erläuterungen vom 2. 3. bis 31. 3. 1961 im Rathaus Emmerich, Zimmer 69, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 23. Februar 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 82

208 **Offenlegung der 1. Leitplan-Änderung
der Gemeinde Pesch**

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Korschenbroich vom 21. 2. 1961, veröffentlicht durch Aushang an den Anschlagtafeln in der Gemeinde Pesch und in den Ausgaben der Rheinischen Post, Neuß-Grevenbroicher Zeitung und Westdeutsche Zeitung am 4. März 1961 liegt der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Pesch am 16. 2. 1961 beschlossene neue Leitplan für das Gebiet der Gemeinde Pesch (1. Leitplan-Änderung) in der Zeit vom 6. März bis 2. April 1961 im Rathaus Korschenbroich, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 23. Februar 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Dr. Gilka

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 83

209 **Begutachtungsverfahren
der Bundesbahndirektion Essen**

Die Planunterlagen für die auf Antrag der Bundesbahndirektion Essen vom 16. 1. 1961 geforderte Aufhebung des Bahnüberganges 's Heerenberger Straße (Posten 28) in km 62,033 und für die gleichzeitige Vergrößerung der Durchfahrthöhe des Bahnüberführungsbauwerkes Van-Gülpfen-Straße in km 61,808 der Strecke Oberhausen — Arnheim werden im Auftrage des Regierungspräsidenten in Düsseldorf in der Zeit

vom 2. März 1961 bis 16. März 1961 einschließlich in Emmerich, Rathaus, Zimmer 69, im landesaufsichtsbehördlichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Es steht während dieser Zeit jedem Beteiligten frei, bei der Offenlegungsbehörde oder beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf (Dezernat 53) Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Emmerich, den 21. Februar 1961

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Töpfer
Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 83

210 **Wegeeinzug in Hückeswagen**

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 26. 1. 1961 beschlossen, einen Teil des von der Straße nach Wiehagen zur Bundesstraße 237 führenden Weges, Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 19, Flurstücke Nr. 35, 389, 390, 392 und 393, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht.

Etwaige Widersprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Stadtverwaltung Hückeswagen (Stadtbauamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Lageplan kann während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Hückeswagen, den 21. Februar 1961

Der Stadtdirektor
Kröning
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 83

211 **Einziehung von öffentlichen Wegen
in der Gemarkung Emmerich, Fluren 32 und 33**

Die öffentlichen Wege:

1. Flur 33, Flurstück 3, unbenannt,
2. Flur 33, Flurstück 5, „Am Busch“ von der Verborgstraße in südöstlicher Richtung, ca. 300 m bis zur Grenze des Flurstückes Nr. 3 der Flur 31,
3. Flur 33, Flurstück 8, „Sandbahn“,
4. Flur 32, Flurstück 102, „Sandbahn“,

werden als öffentliche Wege, nachdem das Vorhaben gemäß Ratsbeschluß vom 4. Oktober 1960 vorschriftsmäßig bekanntgemacht, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 43 unter Nr. 1024 der Ausgabe vom 27. 10. 1960, veröffentlicht und ein Einspruch des Fernmeldeamtes zurückgezogen wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gemäß Beschluß des Rates der Stadt Emmerich vom 21. Februar 1961 hiermit eingezogen.

Emmerich, den 22. Februar 1961

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Töpfer
Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 83

212 **Wegeeinzug in Radevormwald**

Der Einspruch gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 36 vom 8. 9. 1960 (Ifd. Nr. 863) bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung des öffentlichen Wegestückes von der Telegrafstraße zum Sportplatz Kollenberg, Flur 29, Flurstück Nr. 45, ist als unbegründet zurückgewiesen worden. Der Einspruchsbescheid ist rechtskräftig.

Das genannte Teilstück des Weges von der Telegrafstraße zum Sportplatz Kollenberg wird daher hiermit nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Radevormwald, den 23. Februar 1961

Der Stadtdirektor
Greimers
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 83

213 Wegeeinziehung
in den Gemarkungen Allrath, Barrenstein
und Neuenhausen

Die Einziehung der Wegeparzellen: Gemarkung Allrath, Flur 2, Parz. Nr. 121, Gemarkung Allrath, Flur 2, Teilfläche der Parz. 55 A-B, Gemarkung Barrenstein, Flur 4, Parz. Nr. 84, Gemarkung Neuenhausen, Flur 2, Parz. Nr. 156, wird, nachdem das Verfahren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 48/1960 bekanntgegeben worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß Beschluß des Stadtrates vom 27. Januar 1961 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Grevenbroich, den 21. Februar 1961

Der Stadtdirektor
Wenner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 84

214 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot. Frau Maria Steingass, Solingen, Klauberger Straße 68, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 69975 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Wilhelm und Maria Steingass geb. Tokiel, Solingen, Wittekindstraße 26, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28. Mai 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 28. Februar 1961

Der Vorstand
der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 84